



BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung und über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erlbach für das Gebiet "Ahornweg Nord" - Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat hat am 12.11.2024 die **5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt 5)** der Gemeinde Erlbach für das allgemeine Wohngebiet „Ahornweg Nord“ (WA) im Bereich der FINr. 2006, 2306/5 der Gemarkung Endlkirchen festgestellt.

Das Landratsamt Altötting – SG 51 – hat mit Bescheid vom 16.12.2024 die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erlbach erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt 5) der Gemeinde Erlbach für das allgemeine Wohngebiet „Ahornweg Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 16.01.2025 in Kraft.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeindeverwaltung Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach

Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr

bzw. bei der

**Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1,
84571 Reischach, EG - Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden:**

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,*
 - 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
 - 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aushang an der Amtstafel

in Erlbach

Aushang: vom 16.01.2025

bis 28.02.2025

abgenommen am:

Erlbach, den 16.01.2025

GEMEINDE ERLBACH

Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



PLANINHALT

G. FNP_Änderung

VORHABENSTRÄGER

Gemeinde Erlbach
Dorfstraße 6
84567 Erlbach

PLAN

PLANNUMMER

1

04

Projektnummer

MASSTAB

1:2500

DATUM GEZ

DATUM DRUCK

DATUM GEPR

07.04.2015

17.10.24

GEZEICHNET

GEPRÜFT

fb

fb

DATEINAME

PLANGRÖSSE

751-22 2024.11.12 BPL Nr_8_Ahornweg_Nord 01_Plan.vwx

0,78 / 0,297

Planstand: Genehmigungsfassung

Datum: 12.11.2024



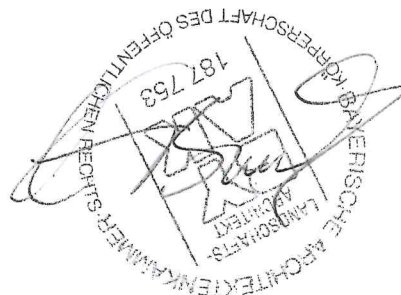
BREINL. ■ ■ ■

landschaftsarchitektur + stadtplanung

florian breinl
dipl.-ing. (fh) landschaftsarchitekt byak / stadtplaner srl

industriestraße 1
94419 reisbach/obermünchschorf
www.breinl-planung.de

telefon 08734 9391396
mobil 0151 10819824
info@breinl-planung.de



Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.02.2022 / 20.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 5. Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Erlbach i. d. F. vom 11.07.2006 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2022 / 26.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Fassung vom 02.02.2024 (12.03.2024) hat in der Zeit vom 08.04.2024 bis 13.05.2024 stattgefunden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 26.03.2024.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Fassung vom 02.02.2024 (12.03.2024) hat in der Zeit vom 08.04.2024 bis 13.05.2024 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.07.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2024 bis einschließlich 12.09.2024 beteiligt.

5. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.07.2024 wurde mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2024 bis einschließlich 12.09.2024 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.11.2024 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.11.2024 festgestellt

Erlbach den 19. NOV. 2024

Gemeinde Erlbach

Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



7. Das Landratsamt Altötting hat die 5. Flächenutzungsplanänderung mit Bescheid vom 16. DEZ. 2024 AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

..... den 16. DEZ. 2024

Landratsamt Altötting

8. Ausgefertigt:

Erlbach den 16. JAN. 2025

Gemeinde Erlbach

Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



9. Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 16. JAN. 2025 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der § 214 und § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Erlbach den 16. JAN. 2025

Gemeinde Erlbach

Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin

